

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Leben im Wohnheim/
in der Wohngruppe

Hinweise für Menschen mit Behinderung
und ihre Angehörigen.

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Diese Broschüre möchte gezielt minderjährigen und volljährigen Menschen mit Behinderung, die im Wohnheim oder in einer Wohngruppe leben, sowie ihren Eltern einen ersten Überblick über mögliche finanzielle Hilfen geben. Nähere Informationen und Hinweise auf weitere Leistungen finden Sie in den Rechtsratgebern, die am Ende der Broschüre aufgeführt sind.

Im Dickicht der verschiedenen Sozialleistungen kann man sich schnell verlaufen. Erst recht, wenn man den Weg allein geht. Mit Unterstützung fällt vieles leichter. Mit Menschen reden, die wissen, wovon Sie sprechen. Das, was einen bewegt, mit anderen teilen, Rückenstärkung bekommen. Aus eigener Erfahrung Menschen beraten, wie aus „Recht haben“ auch „Recht bekommen“ wird. Das macht Selbsthilfe aus.

Gruppen, Vereine und Initiativen von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gibt es auch in Ihrer Nähe.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'A.R.' followed by the name 'Reimann' in a cursive script.

Aribert Reimann

Vorsitzender des Bundesverbandes für
Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Vollstationäre Einrichtung

In einer vollstationären Einrichtung wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt („Rund-um-Versorgung“). Zu den vollstationären Einrichtungen zählen Wohnheime und Wohngruppen.

Die Leistungen, die der Heimbewohner erhält, setzen sich zusammen aus Leistungen zum Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) sowie aus Leistungen der Eingliederungshilfe (zum Beispiel in Form von Betreuungsleistungen oder der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung).

Die in den Einrichtungen erbrachten Leistungen werden in der Regel vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert. Je nach Bundesland sind dies die Bezirke, die Landschafts- oder Landeswohlfahrtsverbände oder die Landessozialämter.

Taschen- und Bekleidungs-geld

Heimbewohner erhalten jeden Monat ein **Taschengeld**, das sie für ihre persönlichen Bedürfnisse (Körperpflege, Geschenke, Hobbys etc.) ausgeben können. Der Betrag beläuft sich bei **volljährigen Bewohnern** auf 89,70 Euro (West) bzw. 86,06 Euro (Ost). Von diesem Geld müssen auch die Zuzahlungen zu den Leistungen der Krankenversicherung sowie Gesundheitsleistungen finanziert werden, die die Krankenkasse nicht übernimmt (wie zum Beispiel Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente). Für **Minderjährige** wird das Taschengeld von der zuständigen Landesbehörde festgesetzt.

Ein **zusätzliches Taschengeld** in Höhe von bis zu 44 Euro erhalten Heimbewohner, die mit ihrem eigenen Einkommen (z. B. durch Renten oder Werkstatteinkommen) zur Finanzierung der Heimkosten beitragen, wenn der Anspruch auf den Zusatzbetrag bereits am 31. Dezember 2004 bestand. Für alle Selbstzahler in Einrichtungen, die den Anspruch erst nach diesem Stichtag erworben hätten, wurde das zusätzliche Taschengeld gestrichen.

Zur Anschaffung von Kleidungsstücken wird außerdem ein pauschaliertes **Bekleidungs-geld** gewährt. Die Höhe dieses Betrages ist nicht gesetzlich festgelegt.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Anspruch auf Sozialhilfe hat ein behinderter Mensch grundsätzlich nur, wenn er die Leistungen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Heimbewohner müssen deshalb Teile ihres Einkommens zur Finanzierung des Heimplatzes an den Sozialhilfeträger abgeben.

Voll einzusetzen sind Erwerbsunfähigkeitsrenten und Leistungen der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung. Nicht einzusetzen sind zum Beispiel Grundrenten, die aufgrund eines Impfschadens gewährt werden, sowie Schmerzgeldzahlungen.

Nur in Teilen einzusetzen ist das **Arbeitsentgelt** aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Von diesem Einkommen darf der Bewohner das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag für sich behalten. Der Freibetrag setzt sich aus einem Achtel des Eckregelsatzes (West: 43,13 Euro; Ost: 41,38 Euro) und einem Teil des Werkstatteinkommens zusammen.

Auch Vermögen (Sparguthaben, Wertpapiere, Lebensversicherung etc.) muss zur Finanzierung des Heimplatzes eingesetzt werden. Heimbewohner dürfen lediglich 2.600 Euro für sich behalten (so genanntes **geschütztes Vermögen**). Vermögen, das diese Grenze übersteigt, ist an den Sozialhilfeträger abzuführen.

Unterhaltsheranziehung der Eltern

Die Eltern **volljähriger Heimbewohner** müssen maximal 46 Euro im Monat für den Heimplatz bezahlen. Darin sind 20 Euro für den in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt und 26 Euro für die im Wohnheim geleistete Eingliederungshilfe enthalten.

Ist der Heimbewohner aufgrund eines sehr hohen Einkommens (zum Beispiel aufgrund einer hohen Erwerbsunfähigkeitsrente) in der Lage, den Lebensunterhalt in der Einrichtung (der bei etwa 700 Euro liegt) selbst zu finanzieren, müssen die Eltern für diese Sozialhilfeleistung nicht aufkommen. In diesem Fall verringert sich der monatliche Unterhaltsbeitrag auf 26 Euro.

Vollständig entfällt der Unterhaltsbeitrag dann, wenn die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen oder diese Leistung im Falle der Zahlung des monatlichen Betrages von 46 Euro beziehen müssten. Auch wenn das monatliche Einkommen der Eltern 1.100 Euro nicht übersteigt oder die Leistung des Unterhaltsbeitrags für sie eine unbillige Härte bedeuten würde, müssen die 46 Euro nicht bezahlt werden.

Kostenbeitrag der Eltern

Für die Eltern **minderjähriger Heimbewohner** gilt eine andere Regelung. Sie müssen für den Wohnheimplatz einen Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis leisten. Erspart werden durch die Heimunterbringung des Kindes in der Regel die reinen Verbrauchskosten (Ernährung, Wasser, Taschengeld etc.), da alle anderen Kosten (wie zum Beispiel die Miete) unabhängig davon anfallen, ob das behinderte Kind zu Hause lebt oder nicht.

Die Höhe der häuslichen Ersparnis richtet sich nach der finanziellen Situation der Familie sowie danach, wie viele Personen insgesamt mit den der Familie zur Verfügung stehenden Mitteln zu versorgen sind. Bei Eltern in besserer finanzieller Lage können die tatsächlichen Ersparnisse deshalb höher sein als in anderen Fällen. Verbringt das Kind die Wochenenden oder Ferien zu Hause, mindert dies den Betrag der häuslichen Ersparnis.

Kranken- und Pflegeversicherung

Heimbewohner, die gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Leistungen der **Krankenkasse**, also zum Beispiel verschreibungspflichtige Medikamente, Heilmittel (wie Krankengymnastik und Ergotherapie) und Hilfsmittel (wie Rollstühle und Hörgeräte). **Zuzahlungen** hierzu müssen von volljährigen Heimbewohnern bis zu einer jährlichen Belastungsgrenze von 82,80 Euro (West) bzw. 79,44 Euro (Ost) geleistet werden. Leidet der Bewohner an einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung, liegt die Grenze bei 41,40 Euro (West) bzw. 39,72 Euro (Ost).

Behinderte Menschen, die gesetzlich pflegeversichert sind, erhalten Leistungen der Pflegekasse, wenn sie nach den gesetzlichen Kriterien als pflegebedürftig anzusehen sind. Der Schweregrad der **Pflegebedürftigkeit** entscheidet darüber, ob der Betroffene in Pflegestufe I, II oder III eingestuft wird. Ist ein Heimbewohner pflegebedürftig, kann er für die Tage, an denen er sich bei seinen Eltern aufhält (zum Beispiel an den Wochenenden), anteilig das Pflegegeld der entsprechenden Pflegestufe (Stufe 1: 205 Euro; Stufe 2: 410 Euro; Stufe 3: 665 Euro) von der **Pflegekasse** ausgezahlt bekommen.

Nachteilsausgleiche

Heimbewohner, die einen **Schwerbehindertenausweis** haben, können bestimmte Nachteilsausgleiche beanspruchen. Der Ausweis ist beim Versorgungsamt zu beantragen.

Ausweisinhaber, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 60 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit **öffentliche Nahverkehrsmittel** unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Ausweis eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag kostenlos abgegeben.

Die **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen wird im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich befördert, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Mit dem Merkzeichen „RF“ im Ausweis können sich behinderte Menschen bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den **Fernseh- und Rundfunkgebühren** befreien lassen. Eine Befreiung erhalten auch die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“ im Ausweis) erhalten ein monatliches **Blindengeld**, dessen Höhe sich nach dem Blindengeldgesetz des jeweiligen Bundeslandes richtet. Sieht das Landesrecht kein Blindengeld vor, besteht Anspruch auf **Blindenhilfe** nach dem Sozialhilferecht. Heimbewohner bekommen nur die Hälfte der maßgeblichen Leistung.

Kindergeld und Steuererleichterungen

Eltern können auch für ein volljähriges behindertes Kind, das im Wohnheim lebt, **Kindergeld** erhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld darf in der Regel nicht vom Sozialhilfeträger für die Wohnheimkosten vereinnahmt werden. Nur wenn die Eltern gar keinen Kontakt mehr zu ihrem Kind haben oder ihnen keine Unterhaltsaufwendungen für das Kind entstehen, kann die Sozialhilfe das Kindergeld für sich beanspruchen.

Behinderte Menschen können in ihrer Steuererklärung einen **Behindertenpauschbetrag** geltend machen. Dieser soll die typischen behinderungsbedingten Mehraufwendungen ausgleichen und beträgt je nach Grad der Behinderung zwischen 310 und 3.700 Euro. Der Pauschbetrag eines behinderten Kindes kann auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt und die Eltern für das Kind Kindergeld erhalten.

Ist das behinderte Kind hilflos (dies ist durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in die Pflegestufe III nachzuweisen) und pflegen die Eltern das Kind an mindestens 36 Tagen im Jahr im eigenen Haushalt, können sie in ihrer Steuererklärung einen **Pflegepauschbetrag** in Höhe von 924 Euro geltend machen.

Impressum

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Leben im Wohnheim/in der Wohngruppe.

Hinweise für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Autorin: Katja Kruse

Oktober 2005

ICH BIN WIR. Gemeinsam stark mit Behinderung. Eine Initiative des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte und seiner Mitgliedsorganisationen.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V.

Brehmstraße 5-7

40239 Düsseldorf

02 11/6 40 04-10

info@bvkm.de/www.bvkm.de/www.initiative-ichbinwir.de

Hinweis

Der Inhalt dieser Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler und deren Folgen übernommen.

Ratgeber des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

- Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Merkblatt zur Gesundheitsreform
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es
- Vererben zugunsten behinderter Menschen

Diese Broschüren stehen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ kostenlos als Download zur Verfügung. Sie können aber auch beim Bundesverband bestellt werden. Das Steuermerkblatt sowie die Merkblätter zur Grundsicherung und zur Gesundheitsreform erhalten Sie gegen Einsendung eines mit 55 Cent frankierten und mit Ihrer Adresse versehenen DIN-lang-Rückumschlages. Die beiden anderen Broschüren kosten jeweils 3 Euro inklusive Versand. Bestelladresse siehe Impressum.

Rechtsratgeber der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbsthilfe
Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen
BAG Selbsthilfe · Kirchfeldstr. 149 · 40215 Düsseldorf

**Diese Broschüre wurde
Ihnen überreicht vom**

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Brehmstraße 5-7 · 40239 Düsseldorf
Telefon 02 11/64 00 4-0
Fax 02 11/64 00 4-20 · www.bvkm.de